

Ö f f e n t l i c h e   B e k a n n t m a c h u n g

Gemeinde Dürmentingen - Landkreis Biberach

Satzung der Gemeinde Dürmentingen über die Durchführung  
von Jahrmärkten (Krämermärkten)

-----

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBL S. 578 ber. S. 720), geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1984 (GBL S. 474) hat der Gemeinderat der Gemeinde Dürmentingen am 5. April 1993 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1    Öffentliche Einrichtung**

Die Gemeinde Dürmentingen betreibt die Jahrmärkte im Sinne der Satzung als öffentliche Einrichtung.

**§ 2    Geltungsbereich**

1. Diese Satzung gilt für die Märkte der Gemeinde Dürmentingen und ist für alle Benutzer mit dem Betreten der Marktanlagen maßgebend.
2. Benutzer im Sinne dieser Satzung sind die Standinhaber, die Anbieter von Waren und Dienstleistungen, deren Personal und die Besucher der Marktanlagen.

**§ 3    Markttage**

Die Jahrmärkte finden statt:

am 01. und 02. Mai

**§ 4    Marktzeit**

Die Jahrmärkte beginnen

am 1. Mai 1993 um 11.00 Uhr und enden um 18.00 Uhr,  
am 2. Mai 1993 um 10.30 Uhr und enden um 18.00 Uhr.

**§ 5    Markttort**

Die Jahrmärkte finden in der Stammstraße statt.

## § 6 Änderung der Markttage, Marktzeit und Marktordnung

Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Zeit, Öffnungszeiten und Platz von der zuständigen Behörde abweichend festgesetzt wird, wird diese über die Form der öffentlichen Bekanntmachung angekündigt.

## § 7 Gegenstände des Jahrmarktverkehrs

Auf den Jahrmärkten dürfen Waren aller Art feilgeboten werden, ausgenommen jene, deren Verkauf nach gesetzlichen Vorschriften verboten ist.

## § 8 Zutritt

1. Der Zutritt ist grundsätzlich jedermann gestattet.
2. Die Gemeinde Dürmentingen kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet, unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen.
3. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich und wiederholt verstoßen wird, ferner, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie der Marktbetrieb gestört oder beeinträchtigt werden.

## § 9 Standplätze

1. Auf den Marktflächen dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
2. Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Verwaltung für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
3. Die entsprechende Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen.
4. Soweit eine Erlaubnis nicht erteilt oder ein zugewiesener Standplatz eine Stunde vor Marktbeginn nicht belegt ist, kann dieser Standplatz für den betreffenden Markttag anderweitig durch Tageserlaubnis zugewiesen werden.
5. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

6. Die Erlaubnis kann von der Verwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn:
  - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
  - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
7. Die Erlaubnis kann von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
  - a) der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
  - b) der Platz des (betreffenden) Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
  - c) der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben.,
  - d) ein Standinhaber die in § 14 geregelten Standgebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wir die Erlaubnis widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung verlangen.

#### § 10 Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens zwei Stunden vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein. Widrigenfalls können sie auf Kosten des Standinhabers entfernt werden.

#### § 11 Verkaufseinrichtungen

1. Als Verkaufseinrichtungen auf dem Markt sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.
2. Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.

3. Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
4. Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, daß die Marktflächen nicht beschädigt werden. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
5. Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
6. Das Anbringen von anderen als in Abs. 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen im angemessenen üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
7. In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

## § 12 Verhalten auf den Märkten

1. Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Märkte die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Verwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichneverordnung, das Lebensmittelrecht, das Hygiene- und das Baurecht sind zu beachten.
2. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
3. Es ist insbesondere unzulässig:
  - a) Waren im Umhergehen anzubieten,
  - b) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
  - c) Tiere auf den Marktplatz zu bringen, ausgenommen Blindenhunde,
  - d) Motorräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen; Fahrräder innerhalb des Marktbereichs dürfen nur geschoben werden.

4. Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

### § 13 Sauberhalten der Märkte

1. Der Marktverkehr darf nicht mehr als nach den Umständen erforderlich und unvermeidbar verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Märkte gebracht werden.
2. Die Standinhaber sind verpflichtet:
  - a) ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen von Schnee und Eis freizuhalten,
  - b) dafür zu sorgen, daß Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
  - c) Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrricht von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen und den nicht belegten unmittelbar benachbarten Ständen (jeweils bis zur Mitte) zu sammeln und an den von dem Beauftragten der Verwaltung bezeichneten Stellen abzulegen,
  - d) soweit Gefäße und Geräte für Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrricht bereitgestellt werden, sind diese Abfälle in die entsprechenden Gefäße oder Geräte einzufüllen und die bezeichneten Flächen vor Verlassen des Marktes dem Beauftragten der Verwaltung gereinigt zu übergeben,
  - e) werden offene Geräte bereitgestellt, sind die Standinhaber verpflichtet, die oben genannten Abfälle möglichst verdichtet einzufüllen,
  - f) soweit Gefäße oder Geräte nicht ausreichen, ist nach Buchstabe c) zu verfahren.
3. Die Gemeinde kann sich zur Beseitigung der Abfälle Dritter bedienen.

### § 14 Standgebühren

1. Die Gemeinde erhebt für die Benutzung des Marktes eine Standgebühr.
2. Schuldner der Standgebühr sind der Marktinhaber und die Personen, die die Zuweisung eines Standplatzes beantragt haben, denen ein Standplatz zugewiesen wurde oder in deren Interesse die Zuweisung erfolgt ist. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

Ertüngen 2,-  
 Attenwiler 2,-  
 Trübl. 5,-  
 Buchten 4,- (mind. 6,-  
 Krommet 15,-  
 Gallenm. - 6 - 2,50  
 Lienhamm 3,-

3. Die Gebühr bemißt sich ohne Rücksicht auf die Art des Verkaufsgegenstandes nach der Länge der Verkaufseinrichtung auf Verkaufsseite pro lfd. angefangenen Meter (2)-- DM.
4. Die Marktgebühr wird auch erhoben, wenn ein Standinhaber seinen Standplatz nicht benutzt, es sei denn, der Standplatz kann von der Gemeinde vorübergehend einem Dritten zugewiesen werden. Für dadurch entstehende Gebührenauffälle bleibt der ursprüngliche Gebührenschuldner (Abs. 2) gegenüber der Gemeinde haftbar.
5. Verspäteter Beginn, Unterbrechung und vorzeitige Beendigung des Verkaufs auf dem Standplatz haben eine Ermäßigung oder Erstattung der Marktgebühr nicht zur Folge.
6. Die Gebührenschild entsteht zu Beginn der Benutzung des Standplatzes und wird mit der Zuweisung des Standplatzes zur Zahlung fällig.

#### § 15 Haftung

1. Die Benutzung des Platzes erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Die Gemeinde Dürmentingen haftet für Schäden, die auf dem Marktgelände aus Anlaß des Marktes eintreten, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
3. Mit der Zuweisung eines Standplatzes übernimmt die Gemeinde Dürmentingen keine Haftung für die eingebrachten Sachen.

#### § 16 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. V. mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten kann mit Geldbuße bis zu 1.000,-- DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung verstößt:

1. den Zutritt § 8,
2. das Anbieten von Waren und Leistungen § 9 Abs. 1,
3. die sofortige Räumung des Standplatzes § 9 c,
4. den Auf- und Abbau § 10,
5. über die Verkaufseinrichtungen § 11 Abs. 1-5,
6. die Plakate und die Werbung § 11 Abs. 6,
7. das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten § 11 Abs. 7,
8. das Verhalten auf dem Markt § 12 Abs. 1 und 2,

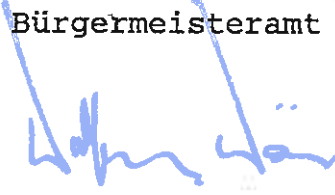
9. das Anbieten von Waren im Umhergehen § 11 Abs. 3 a,
10. das Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen § 12 Abs. 3 b,
11. das Mitnehmen von Tieren § 12 Abs. 3 c,
12. das Mitnehmen von Fahrzeugen und Fahrrädern § 12 Abs. 3 d,
13. die Gestattung des Zutritts § 12 Abs. 4 Satz 1,
14. die Ausweispflicht § 12 Abs. 3 Satz 2,
15. die Verunreinigung des Marktbereichs § 13 Abs. 1,
16. die Reinigung der Standplätze § 13 Abs. 2.

#### § 17 Inkrafttreten

Diese Satzung über die Durchführung von Jahrmärkten (Krämermärkten) tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt am 6.4.1993

Bürgermeisteramt Dürmentingen

  
Wolfgang Wörner  
Bürgermeister



Hinweis gem. § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluß gem. § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dürmentingen, den 6.4.1993

Wolfgang Wörner  
Bürgermeister





## **Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Dürmentingen über die Durchführung von Jahrmärkte (Krämermärkte)**

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1993 (GBL S. 578 ber. S. 720), zuletzt geändert am 18.12.1995 (GBL 1996 S. 29) hat der Gemeinderat der Gemeinde Dürmentingen am 09.03.1998 folgende Änderungssatzung beschlossen.

### **1. Änderungen**

**§ 3 Markttage** wird wie folgt geändert:

Die Jahrmärkte finden statt:

Am 1. Mai

**§ 4 Marktzeit** wird wie folgt geändert:

Die Jahrmärkte beginnen am 01. Mai um 10.00 Uhr und enden um 18.00 Uhr.

### **2. Inkrafttreten**

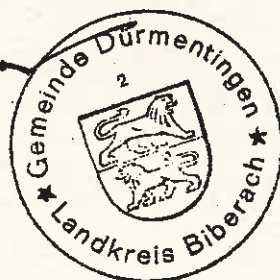
Die Satzungsänderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dürmentingen, den 09.03.1998

  
Wolfgang Wörner  
Bürgermeister



## **Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Dürmentingen über die Durchführung von Jahrmärkten (Krämermärkten)**

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1993 (GBL S. 578 ber. S. 720), zuletzt geändert am 18. Dezember 1995 (GBL 1996 S. 29) hat der Gemeinderat der Gemeinde Dürmentingen am 19. November 2001 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### **§ 14 Standgebühren wird wie folgt geändert:**

1. Die Gemeinde erhebt für die Benutzung des Marktes eine Standgebühr.
2. Schuldner der Standgebühr sind der Marktinhaber und die Personen, die die Zuweisung eines Standplatzes beantragt haben, denen ein Standplatz zugewiesen wurde oder in deren Interesse die Zuweisung erfolgt ist. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
3. Die Gebühr bemisst sich ohne Rücksicht auf die Art des Verkaufsgegenstandes nach der Länge der Verkaufseinrichtung auf Verkaufsseite pro lfd. angefangenen Meter **3,00 €**
4. Die Marktgebühr wird auch erhoben, wenn ein Standinhaber seinen Standplatz nicht benutzt, es sei denn, der Standplatz kann von der Gemeinde vorübergehend einem Dritten zugewiesen werden. Für dadurch entstehende Gebührenauffälle bleibt der ursprüngliche Gebührenschuldner (Abs. 2) gegenüber der Gemeinde haftbar.
5. Verspäteter Beginn, Unterbrechung und vorzeitige Beendigung des Verkaufs auf dem Standplatz haben eine Ermäßigung oder Erstattung der Marktgebühr nicht zur Folge.
6. Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn der Benutzung des Standplatzes und wird mit der Zuweisung des Standplatzes zur Zahlung fällig.

### **§ 16 Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. V. mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten kann mit Geldbuße bis zu **500,00 €** belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung verstößt:

1. den Zutritt § 8,
2. das Anbieten von Waren und Leistungen § 9 Abs. 1,
3. die sofortige Räumung des Standplatzes § 9,
4. den Auf- und Abbau § 10,
5. über die Verkaufseinrichtungen § 11 Abs. 1 – 5,
6. die Plakate und die Werbung § 11 Abs. 6,
7. das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten § 11 Abs. 7,
8. das Verhalten auf dem Markt § 12 Abs. 1 und 2,
9. das Anbieten von Waren im Umhergehen § 12 Abs. 3a,
10. das Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen § 12 Abs. 3b,
11. das Mitnehmen von Tieren § 12 Abs. 3c,
12. das Mitnehmen von Fahrzeugen und Fahrrädern § 12 Abs. 3d,
13. die Gestattung des Zutritts § 12 Abs. 4 Satz 1,
14. die Ausweisungspflicht § 12 Abs. 3 Satz 2,
15. die Verunreinigung des Marktbereichs § 13 Abs. 1,
16. die Reinigung der Standplätze § 13 Abs. 2.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Die Satzungsänderung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dürmentingen, 20.11.2001

Wolfgang Wörner  
Bürgermeister